



## **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Eibelstadt (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil: Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

#### **Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

#### **Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler**

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Einzelgrabstätten
- § 11 Doppelgrabstätten
- § 12 Urnengrabstätten
- § 13 Urnengrabstätten in der Ruhegemeinschaft (Dauergrabpflegeplätze)
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Ausmaße der Grabstätten
- § 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 17 Anzeigepflicht – Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen
- § 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 19 Gestaltung der Grabmäler
- § 20 Standsicherheit
- § 21 Entfernung der Grabmäler

**Vierter Teil: Das gemeindliche Leichenhaus**

§ 22 Benutzung des Leichenhauses

**Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

**Sechster Teil: Bestattungsvorschriften**

§ 24 Anzeigepflicht

§ 25 Ruhezeiten

§ 26 Umbettungen

**Siebter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 30 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eibelstadt folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2–7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–21),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 22),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23),
4. Soweit die nachfolgenden §§ nicht in AFT\* und NFT\*\* unterteilt sind, haben sie Geltung für beide Friedhofsteile.

\*AFT = alter Friedhofsteil; \*\* NFT = neuer Friedhofsteil

## **ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof**

### **ABSCHNITT 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### **ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) – untersagen.

## **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Wege und Plätze zu verunreinigen;
  2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinter stellen;
  7. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden und nicht nur vorübergehend sind, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Sie kann auch elektronisch erfolgen. Sie kann auch auf Dauer vor der ersten Tätigkeit eingereicht werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde kann die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL** **Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler**

### **ABSCHNITT 1** **Die Grabstätten**

#### **§ 8** **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9** **Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 10),
2. Doppelgrabstätten (§ 11),
3. Urnengrabstätten (§ 12). (NFT)
4. Urnengrabstätten in der Ruhegemeinschaft (§ 13)

#### **§ 10** **Einzelgrabstätten**

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in welchen höchstens 2 Leichen innerhalb der Ruhezeit beigesetzt werden.

(2) Urnenbestattungen sind auch möglich. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

#### **§ 11** **Doppelgrabstätten**

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in welchen höchstens 4 Leichen innerhalb der Ruhezeit beigesetzt werden.

(2) Urnenbestattungen sind auch möglich. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

#### **§ 12** **Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)** (gilt nur für den neuen Friedhofsteil NFT – siehe auch § 1 Nr. 4)

(1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

- (3) In der Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (4) Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

### § 13

#### **Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen) in der Ruhegemeinschaft (Dauergrabpflegeplätze)**

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
- (4) Innerhalb der Ruhegemeinschaft darf nur eine Bestattung stattfinden, wenn der Grabnutzungsberechtigte einen Vertrag mit der TBF Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH abgeschlossen hat und diesen der Gemeinde vorlegt.

### § 14

#### **Nutzungsrecht**

- (1) An einer Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit, längstens jedoch für 20 Jahre bei Einzel- und Doppelgrabstätten sowie für 10 Jahre bei Urnengrabstätten verliehen.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. Die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. Das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung in der Regel nur an natürliche Personen (den Grabnutzungsberechtigten) verliehen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Gemeinde Nutzungsrechte auch an juristische Personen vergeben.
- (4) Bestattungsunternehmen bzw. Gärtnereien können zur Erfüllung von Bestattungs- und Grabpflegevorsorgeverträgen (Unterhaltung und Pflege von Grabstätten), Grabnutzungsrechte erwerben und / oder verlängern, ohne selbst Inhaber dieser Rechte zu werden.  
Die Übernahme des Grabnutzungsrechts durch einen Angehörigen steht dem nicht entgegen.

- (5) Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen auch dessen Familienmitglieder (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) in der betreffenden Grabstätte bestattet werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
- Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Ist seine Anschrift nicht zu ermitteln, so kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen.

## § 15 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m
2. Doppelgräber	Länge: 2,20 m, Breite: 1,90 m
3. Urnengräber	Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Die vorstehenden Regelungen über die Größe der Einzel- Doppel- und Urnengräber gilt nur für den neuen Friedhofsteil (NFT). Im alten Friedhofsteil (AFT) können die Grablängen, Grabbreiten und der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse von den genannten Maßen abweichen,

- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 0,90 m. Bei Urnen beträgt die Beisetzungstiefe wenigstens 0,50 m.

### Alter Friedhof:

- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Dies gilt nicht bei den Urnengräbern.

### Neuer Friedhof:

- (4) Die Abgrenzungen an den Gräbern im neuen Friedhofsteil werden gleichmäßig mit 40 cm breiten Plattenstreifen durch die Gemeinde ausgeführt. Nach dem Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau des Plattenrasters anzupassen.

## **§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zwölf Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm angelegt werden.
- (4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

## **ABSCHNITT 2 Die Grabmäler**

### **§ 17 Anzeigepflicht – Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Gemeinde in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht wurden.

Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Gemeinde schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.



## **§ 18** **Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                      |                                                                             |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1. Einzelgrabstätten | Höhe bis 1,50 m; Breite max. 90 % der Grabbreite                            |
| 2. Doppelgrabstätten | Höhe bis 1,50 m; Breite max. 90 % der Grabbreite                            |
| 3. Urnengrabstätten  | Grabmal: Höhe bis 25 cm,<br>Die Grabmäler sollen liegend ausgeführt werden. |

(2) Einfassungen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                      |                                                |
|----------------------|------------------------------------------------|
| 1. Einzelgrabstätten | Höhe bis 15 cm;<br>Breite zwischen 8 und 10 cm |
| 2. Doppelgrabstätten | Höhe bis 15 cm;<br>Breite zwischen 8 und 10 cm |
| 3. Urnengrabstätten  | Höhe bis 5 cm;<br>Breite zwischen 2 und 4 cm   |

### Alter Friedhof:

Im alten Friedhof sind Einfassungen an allen Gräbern verpflichtend anzubringen.

(3) Liege- und Einlegeplatten sind auf allen Grabstätten zulässig, sofern diese, die in § 15 genannten Ausmaße nicht überschreiten. Außerdem ist eine Einfassung zwingend erforderlich.

## **§ 19** **Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 20** **Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 21 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 22 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Pflegeheim, Krankenhaus) oder wo anders eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

(3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sarg- und Urnenträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 25 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Für Aschenreste in Urnen gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.

### **§ 26 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (5) Die Ruhe- und Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

## **SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),

### **§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.03.2013 außer Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 28.02.2018 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.02.2018 angeheftet und am 14.03.2018 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 15.03.2018

gez.

Schenk  
1. Bürgermeister